



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Anton Heffels

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Anton Heffels – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 1991 verstorbenen Pfarrer Anton Heffels liegen dem Bistum Aachen mehrere Beschuldigungen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene vor. Die Tatzeiträume liegen in der ersten Hälfte der 1950er und Ende der 1960er Jahre. In diesen Zeiträumen war Anton Heffels Diakon in Rheydt-Giesenkirchen, Kaplan in Lendersdorf, Pfarrvikar von St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, sowie Religionslehrer am Gymnasium Hückelhoven-Ratheim.

Die biografischen Daten im Überblick

31.10.1920	geboren in Rheydt-Giesenkirchen
1954	Kaplan St. Peter, Aachen
1956	Kaplan, Lendersdorf
1960	Kaplan St. Sebastian, Würselen
1966	Pfarrvikar (mit dem Titel Pfarrer) St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg Religionsunterricht Gymnasium Hückelhoven-Ratheim (bis mindestens 1983)
1969-1991	Pfarrer St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg
1978-1989	Dechant Dekanat Hückelhoven
1986	Pfarrverweser St. Stephan, Kleingladbach
06.03.1991	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Anton Heffels

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.